

Fortbildungsordnung für Mitglieder der Tierärztekammer Berlin

Die Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer hat am 14. April 2016 die folgende erste Änderung der Fortbildungsordnung vom 25. November 2014 (ABL. 2015 S. 1675) beschlossen.

§ 1 Fortbildungsverpflichtung und Qualitätssicherung

(1) Den Beruf ausübende Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten.

(2) Sie haben jährlich an mindestens 20 Fortbildungsstunden teilzunehmen. Bei unterjährigem Kammereintritt reduziert sich die Stundenzahl entsprechend.

§ 2 Fortbildungsverpflichtung beim Führen von Fachtierärztin- bzw. Fachtierarzt- und/oder Zusatzbezeichnungen (Gebiet, Teilgebiet, Bereich)

(1) Tierärztinnen und Tierärzte, die eine oder mehrere Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung führen, müssen im Jahr jeweils mindestens fünf Stunden in jeder von ihnen geführten Bezeichnung nachweisen, zusammen mindestens 20 Stunden.

(2) Zur Weiterbildung befugte Tierärztinnen und Tierärzte sind zusätzlich zur Fortbildungspflicht nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 verpflichtet, im Jahr an mindestens 20 Stunden Fortbildung eines jeden Gebietes, Teilgebietes oder Bereiches, auf den bzw. das sich die Befugnis erstreckt, teilzunehmen.

§ 3 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

(1) Es werden nur postgraduale Fortbildungen angerechnet, die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung oder der Tierärztekammer Berlin anerkannt sind.

(2) Fortbildungsinhalte, die die Berufsausübung unterstützen, können anerkannt werden.

(3) Fortbildungsstunden, die in anerkannten Veranstaltungen selbst durchgeführt wurden, können gleichermaßen, allerdings nur einmal pro Jahr, anerkannt werden.

(4) Nichtpräsenzfortbildungen können mit bis zu 50 % der Gesamtstundenanzahl anerkannt werden.

§ 4 Überprüfung der Fortbildungsteilnahme

(1) Auf Anforderung haben Tierärztinnen und Tierärzte der Tierärztekammer nachzuweisen, dass sie ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind.

(2) Die Auswahl der zu überprüfenden Kammermitglieder erfolgt randomisiert.

§ 5 Regelungen bei Nichterfüllung

(1) Kann die Erfüllung der Fortbildungspflicht nicht nachgewiesen werden, muss das Kammermitglied die fehlenden Fortbildungsstunden zusätzlich zu den regulären Fortbildungsstunden in den beiden folgenden Jahren nachholen und alle Nachweise unaufgefordert der Kammer vorlegen.

(2) Wird §5 (1) nicht erfüllt, erteilt der Vorstand eine Rüge und verhängt eine Auflage.